

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Stadtrates der Stadt
Fürth

21.10.2015

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Nachtrag zur Tagesordnung -ö-	3
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 3.2 Anfragen und Antrag der Stadtratsgruppe Freie Wähler Fürth vom 17.10.2015	4
- Schaffung einer Unterkunft für Asylbewerberinnen und Familien mit Kleinkindern im Gewerbegebiet Hardhöhe	
Verfügung zum Antrag AG/672/2015	4
15.10.17 FWF Anfragen u. Antrag Schaffung einer Unterkunft f. Asylbewerberinnen u. Familien m. Kleinkindern AG/672/2015	5
TOP Ö 7.1 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 - Beschluss städtebauliches Konzept	6
Vorlage SpA/365/2015	6
Anlage zu Vorlage 1 B-Plan_Nr_001_1_Ae SpA/365/2015	10

Fürth, 21.10.2015

**An alle Mitglieder
des Stadtrates**

**Zur Tagesordnung
der Sitzung des Stadtrates der Stadt Fürth
am Mittwoch, 21.10.2015, um 15:00 Uhr**

Ergänzung der Tagesordnung

- öffentlich -

- | | | |
|-------------|--|----------------------------------|
| 3.2. | Anfragen und Antrag der Stadtratsgruppe Freie Wähler Fürth vom 17.10.2015 - Schaffung einer Unterkunft für Asylbewerberinnen und Familien mit Kleinkindern im Gewerbegebiet Hardhöhe | Nachtrag |
| 7.1. | 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 - Beschluss städtebauliches Konzept | SpA/365/2015
Nachtrag |

gez. Dr. Jung
Oberbürgermeister



Verfügung zum Antrag

Antragsteller Stadtratsgruppe Freie Wähler Fürth	Antragsnummer AG/672/2015	Antragsdatum 17.10.2015
Gegenstand des Antrags Antrag und Anfragen der Stadtratsgruppe Freie Wähler Fürth vom 17.10.2015 - Schaffung einer Unterkunft für Asylbewerberinnen und Familien mit Kleinkindern im Gewerbegebiet Hardhöhe	Bearbeiter Michaela Zöllner	

- I. Gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister werden der Antrag und die Anfragen wie folgt behandelt:

Stadtrat
(als Nachtrag für die kommende Sitzung)

II. BMPA/SD

1. E-Mail an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. E-Mail an **Rf. IV zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. E-Mail an alle Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
4. Fax an Herrn StR Strattner
5. den Antrag auf die Tagesordnung setzen

III. Z. A.

Fürth, 19.10.2015
BMPA/SD
I.A.
gez. Egermeier

☎ 1095/1096



Herrn
Oberbürgermeister der Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung
90744 Fürth

Heidi Lau
1.Vorsitzende
Albert-Einstein-Str.15
90766 Fürth
Tel. 0911 757777
Fax: 0911 7330347
Heidilau1@arcor.de
www.fw-fuerth.de

Fürth, 17.10.2015

Anfragen und Antrag zur Stadtratssitzung am 21.10.2015

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit stellen wir zur Stadtratssitzung am 21.10.2015 folgende Anfragen:

Im Gewerbegebiet Hardhöhe entsteht eine Unterkunft für Asylbewerber.

Viele weibliche Asylbewerberinnen haben Probleme zusammen mit ihnen unbekannten Männern untergebracht zu werden.

Daher bitte ich zu überprüfen, unter welchen Umständen es möglich ist, im Gewerbegebiet Hardhöhe eine Unterkunft nur für Asylbewerberinnen und Familien mit Kleinkindern zu schaffen und nur diese Zielgruppe dort unterzubringen.

Daher auch unser Antrag:

Wir beantragen hiermit, dass im Gewerbegebiet Hardhöhe eine Unterkunft nur für Asyl suchende allein reisende Frauen und Familien mit Kleinkindern geschaffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Heidi Lau

Georg Knorr

Beschlussvorlage

SpA/365/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 21.10.2015	Status öffentlich - Beschluss
---	-----------------------------	---

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 - Beschluss städtebauliches Konzept

Aktenzeichen / Geschäftszeichen V-SpA-PI/B	
Anlagen: Bebauungsplan Nr. 001, 1. Änderung	

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt die vorliegende städtebauliche Konzeption als Zielvorgabe für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001.

Sachverhalt:

In den Sitzungen vom 17.09.2014 und vom 24.09.2014 haben der BWA sowie der StR beschlossen, das Verfahren zur zweiten Änderung des Bebauungsplanes 001 einzuleiten. Zugleich wurde die Zielsetzung der Änderung dahingehend konkretisiert, dass die planungsrechtlichen Restriktionen für Schank- und Speisewirtschaften im Geltungsbereich beseitigt werden sollen und die planungsrechtlichen Restriktionen gegenüber Vergnügungsstätten im Geltungsbereich erhalten bleiben sollen.

Nach dem zweiten Scheitern der Mediationsgespräche im Mai 2015 wurde vom Baureferat eine Anwaltskanzlei mit bau- und verwaltungsrechtlicher Kompetenz beauftragt, eine Stellungnahme zu zwei Fragestellungen bezüglich des Bebauungsplanes abzugeben:

- Rechtliche Klärung der Ausweisung des Gebietes als Kerngebiet oder als sonstiges Sondergebiet
- Rechtliche Klärung der Entfernung des „signifikant“ verstärkten Schutzes des Wohnens aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Zur ersten Fragestellung stellt das Gutachten fest, dass die Ausweisung als Kerngebiet nicht möglich ist, da eine entsprechende Festsetzung nicht der wirklichen Planungsabsicht der Stadt Fürth entspräche und damit unwirksam wäre. Das historisch gewachsene gleichwertige Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe soll erhalten bleiben; eine Ausweisung als Kerngebiet wäre ein unzulässiger sog. „Etikettenschwindel“. Darüber hinaus wäre ohnehin

keine Verbesserung zu erzielen, da in Mischgebieten und Kerngebieten identische Grenzwerte für Lärmimmissionen gelten. Das Gutachten bestätigt damit die bereits von der Verwaltung in der Vorlage zum Einleitungsbeschluss dargelegten Erkenntnisse.

Auch die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet ist nicht möglich, da die beabsichtigte Gebietsart mit der vorhandenen und weiterhin angestrebten Nutzungsmischung abschließend durch den Gebietstyp „Mischgebiet“ gem. § 6 BauNVO charakterisiert werden kann. Sondergebiete können nur festgesetzt werden, wenn sie sich wesentlich von den Gebietstypen der BauNVO unterscheiden. Die Ausweisung eines Mischgebietes besonderer Art wäre unwirksam.

Die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel, den „signifikant“ verstärkten Schutz des Wohnens, auf den von Seiten der Gerichte bei Entscheidungen gegen die Stadt Fürth immer wieder verwiesen wird, zu entfernen, wird grundsätzlich für möglich gehalten. Wie vorgesehen, könnten dazu die textlichen Festsetzungen zur Einschränkung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Speisewirtschaften entfallen bzw. geändert werden. Voraussetzung dafür ist, neben einer sorgfältigen Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange im Verlauf des Änderungsverfahrens, das Vorliegen eines städtebaulichen Konzepts im Sinne einer Entwicklungsabsicht.

Dieses soll im Folgenden formuliert und vom Stadtrat beschlossen werden.

Planungsabsicht der Stadt ist die Entwicklung des Bereichs zu einem Stadtteil, der eine urbane Nutzungsmischung von Wohnen und Gewerbe, zu dem auch gastronomische Betriebe zählen, ermöglicht. Diese Entwicklung hat teilweise schon stattgefunden bzw. findet derzeit statt, wobei jedoch rechtliche Unsicherheiten und Konflikte auftreten, auf die die Stadt im Sinne des Konfliktbewältigungsgebotes reagieren will. Angestrebt wird *ein „Konzept der Mischung von Wohnen, Arbeiten, Bildung, Versorgung und Freizeitgestaltung in den Stadtquartieren“*, eine *„funktionsgemischte Stadt der kurzen Wege“*, wie sie die Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt fordert (zitiert nach: Bukow/Feldtkeller/Kiepe/v. Winning, Das „urbane Mischgebiet“, Einführung einer neuen Gebietskategorie in die Baunutzungsverordnung (BauNVO): Bestehende Defizite und Vorschläge zur Neufassung, abzurufen über <http://www.stadtbaukunst.org>.)

Die wachsende Identifikation der Fürther mit ihrer Altstadt und vor allem der Gustavstraße sowie der geänderte gesellschaftliche Stellenwert, den abendliches Ausgehen inzwischen eingenommen hat, haben zu einer gestiegenen Beliebtheit der Altstadtkneipen in weiten Kreisen der Bevölkerung geführt.

Damit hat sich die Ausgangssituation, die 1988 zur Aufstellung des Bebauungsplanes 001 führte, deutlich verändert. Während die Kneipen damals noch einen eher schlechten Ruf hatten und nur von bestimmten Bevölkerungsgruppen (z. B. beliebt bei amerikanischen Soldaten) besucht wurden, hat das geänderte Freizeit- und Ausgehverhalten der Bürger, das sich deutlich in die späteren Abendstunden verlagert hat, inzwischen zu einer deutlichen Wandlung der Kneipenlandschaft geführt und den Bereich zu einem Anziehungspunkt für ein breites Publikum werden lassen. Dazu trägt gerade die Nutzungsmischung von Geschäften, Cafés, Kneipen, gastronomischen Betrieben und Wohnen bei, die der Altstadt ihr besonderes Flair gibt.

Diese Nutzungsmischung soll erhalten bleiben und auf aufbrandende Konflikte reagiert bzw. ihnen vorgebeugt werden. So sind betriebswirtschaftlich erforderliche oder wünschenswerte Umbauten und Erweiterungen oft nicht möglich, da der Bebauungsplan 001 entgegensteht. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, soll in noch genau festzulegenden Teilbereichen des Bebauungsplangebiets der durch den Bebauungsplan festgesetzte „signifikant“ verstärkte Schutz des Wohnens aufgehoben werden und auf die Einschränkung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Schank- und Speisewirtschaften verzichtet werden.

Der Schutz der Wohnbevölkerung wird wie bisher auch im Rahmen der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte, deren Einhaltung in jedem Bauantrag (auch bei einer Erweiterung) im Einzelfall nachgewiesen werden müssen, gewährleistet.

Detailfragen bleiben der noch durchzuführenden planerischen Abwägung vorbehalten.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

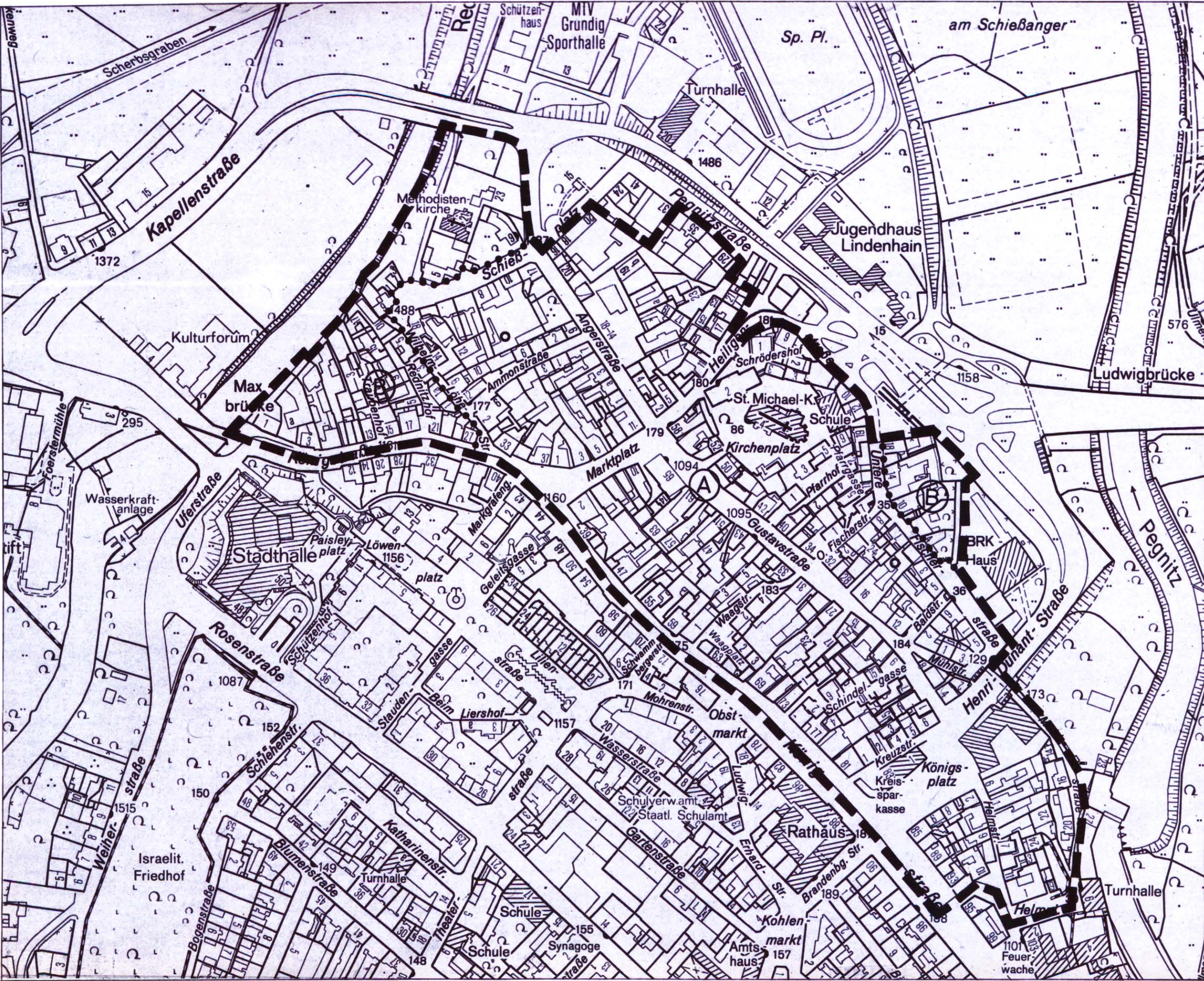
Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 15.10.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt



SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 001

DIE STADT FÜRTH ERLÄSST GEMÄSS STADTRATSBECHLUS VOM 16.10.1996 AUFGRUND VON

§ 2 ABS. 4 I. V. M. § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. D. F. DER BEK. VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253),
ART. 98 ABS. 3 SATZ 1 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) I. D. F. DER BEK. VOM 18.04.1994 (BAYRS 2132-1-I, GVBl. S. 251),
ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) I. D. F. DER BEK. VOM 06.01.1993 (BAYRS 2020-1-1-I),
FOLGENDE DER REGIERUNG VON MITTELFRANKEN ANGEZEIGTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 001

§ 1

FÜR DEN IM DECKBLATT VOM 23.02.1996 ABGEGRENZTEN BEREICH WIRD DER BEBAUUNGSPLAN NR. 001 GEÄNDERT.

§ 2

DIE ÄNDERUNG BESTEHT AUS DIESEM TEXTTEIL, SOWIE - DEM DECKBLATT VOM 23.02.1996

§ 3

DIE ÄNDERUNG WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BAUGB IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH RECHTSVERBINDLICH.
GLEICHZEITIG TRETEN FRÜHERE STÄDTEBAULICHE FESTSETZUNGEN AUSSER KRAFT.

FÜRTH, DEN 14.02.1997
STADT FÜRTH

WILHELM WENNING
OBERBÜRGERMEISTER



DER BAUAUSSCHUSS VON FÜRTH HAT MIT DEM BESCHLUSS VOM 20.09.1995 DIE ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 001 BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS ZUR ÄNDERUNG WURDE AM 06.10.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF ZUR ÄNDERUNG HAT IN DER ZEIT VOM 18.03.1996 BIS 02.04.1996 STATTEGEFUNDEN.
DER PLAN IST MIT BESCHLUSS DES BAUAUSSCHUSSES VOM 24.06.1996 ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN. DER ENTWURF ZUR ÄNDERUNG WURDE MIT BEGRÜNDUNG ÜBER DIE DAUER EINES MONATS GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 15.07.1996 BIS EINSCHLIESSLICH 19.08.1996 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



FÜRTH, DEN 27.08.1996
STADT FÜRTH
BAUREFERAT

LA. PIRKL
DIPL.-ING.

DIE STADT FÜRTH HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 16.10.1996 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



FÜRTH, DEN 23.10.1996
STADT FÜRTH
WILHELM WENNING
OBERBÜRGERMEISTER

DER REGIERUNG VON MITTELFRANKEN WURDE DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 11 BAUGB ANGEZEIGT; EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WURDE NICHT GELTEND GEMACHT! (REGIERUNGSSCHREIBEN VOM 27.12.1996 NR. 220-4622/FÜS-3/83)



FÜRTH, DEN 13.02.97
STADT FÜRTH
STADTPLANUNGSAMT
SCHÖNER
DIPL.-ING., AMTSLEITER

DAS DECKBLATT ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST MIT BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BAUGB IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH NR. 3 VOM 08.02.1997 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN KANN GEMÄSS § 12 BAUGB JEDERZEIT EINGEGEHEN WERDEN.



FÜRTH, DEN 14.02.1997
STADT FÜRTH
WILHELM WENNING
OBERBÜRGERMEISTER

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BÄULICHEN NUTZUNG

1. DER GELTUNGSBEREICH IST MISCHGEBIET (MI) GEMÄSS § 6 ABS. 1 BAUNVO.
2. PLANUNGSRECHTLICHE EINSCHRÄNKUNGEN DES MISCHGEBIETES GEM. § 1 ABS. 5 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 9 BAUNVO:

2.1 IN DEM IM PLANBLATT MIT "A" GEKENNZEICHNETEN BEREICH IST DIE NACH § 6 ABS. 2 NR. 3 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIGE NUTZUNG SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN EINSCHLIESSLICH DEREN BESONDERER BETRIEBSARTEN, WIE AUCH CAFES - AUCH SOLCHE, DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENEN - NICHT ZULÄSSIG, WENN ES SICH UM ERLAUBNISPFICHTIGE BETRIEBE NACH DEM GASTSTÄTTENGESETZ HANDELT. DAS GLEICHE GILT FÜR DIE TEILUNG VON BETRIEBEN.

DIE PLANUNGSRECHTLICHE EINSCHRÄNKUNG GILT NICHT FÜR BETRIEBE, DIE, OHNE SITZGELEGENHEIT BEREITZUSTELLEN, IN RÄUMLICHER VERBINDUNG MIT IHREM LADEN-GESCHÄFT DES LEBENSMITTELEINZELHANDELS ODER DES LEBENSMITTELHANDWERKES WÄHREND DER LADENÖFFNUNGSZEITEN ALKOHOLFREIE GETRÄNKE ODER ZUBEREITETE SPEISEN VERABREICHEN.

BESTEHENDE BETRIEBE GENIESSEN BESTANDSSCHUTZ.

EINE AUSNAHME KANN BEI ERWEITERUNGEN - SOWOHL INNERHALB DES GEBÄUDES ALS AUCH AUF FREIFLÄCHEN - NUR GEWÄHRT WERDEN, WENN NACHGEWIESEN WIRD, DASS DIE ERWEITERUNG

- DER SCHANK- UND GASTRAUMFLÄCHE DES BESTEHENDEN BETRIEBES IN GERINGEM UMFANG VERGRÖßERT WIRD,
- DIE WOHNNUTZUNG IM GEBÄUDE SELBST UND IN DER NACHBARSCHAFT NICHT STÖRT UND
- DES SICH DARAUS ERGEBENDEN BEDARFES AN NOTWENDIGEN STELLPLÄTZEN AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK ODER IN DER NÄHE UNTERGEBRACHT WIRD.

2.2 IN DEM IM PLANBLATT MIT "A" GEKENNZEICHNETEN BEREICH IST DIE NACH § 6 ABS. 2 NR. 5 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIGE NUTZUNG - ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE - DIE IN VERBINDUNG MIT EINER GASTSTÄTTENÄHNLICHEN NUTZUNG BETRIEBEN WIRD. UNZULÄSSIG.

EINE GASTSTÄTTENÄHNLICHE NUTZUNG LIEGT DANN VOR, WENN IN DEN O.G. ANLAGEN GETRÄNKE (SCHANKWIRTSCHAFT) UND/ODER SPEISEN (SPEISEWIRTSCHAFT) ZUM VERZEH R AN ORT UND STELLE VERABREICHT WERDEN UND JEDERMANN ODER EINEM BESTIMMTEN PERSONENKREIS ZUGÄNGLICH IST.

ZUDEM IST HIERBEI EIN GEWERBSMÄSSIGER BETRIEB DER ANLAGE I.S. DES § 1 GASTG, D.H. DASS ES SICH UM EINE AUF EINE GEWISSE DAUER BERECHNETE UND AUF GEWINNERZIELUNG GERICHTETE SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT HANDELT, NICHT MASSGEBEND.

BESTEHENDE BAUAUF SICHTLICH GENEHMIGTE ANLAGEN GENIESSEN BESTANDSSCHUTZ.

EINE AUSNAHME KANN BEI ERWEITERUNGEN NUR GEWÄHRT WERDEN, WENN NACHGEWIESEN WIRD, DASS

- DIE RÄUMLICHKEITEN DER BESTEHENDEN ANLAGE IN GERINGEM UMFANG VERGRÖßERT WERDEN
- DIE WOHNNUTZUNG IM GEBÄUDE SELBST UND IN DER NACHBARSCHAFT NICHT GESTÖRT WIRD UND
- DER SICH DARAUS ERGEBENDE BEDARF AN NOTWENDIGEN STELLPLÄTZEN AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK ODER IN DER NÄHE UNTERGEBRACHT WIRD.

2.3 IN DEN IM PLANBLATT MIT "B" GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN SIND DIE NACH § 6 ABS. 2 NR. 3 UND NR. 5 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN DER IN 2.1 UND 2.2 BE- BZW. UMSCHRIEBENEN BETRIEBE UND ANLAGEN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, WENN

- NACH ANZAHL, LAGE UND UMFANG DES BETRIEBES BZW. DER ANLAGEN DAVON AUSZUGEHEN IST, DASS DIE WOHNNUTZUNG IM GEBÄUDE SELBST UND IN DER NACHBARSCHAFT NICHT GESTÖRT WIRD UND
- DIE NOTWENDIGEN STELLPLÄTZE AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK ODER IN DER NÄHE NACHGEWIESEN UND SO UNTERGEBRACHT WERDEN, DASS DAS WOHNEN NICHT GESTÖRT WIRD.

2.4 IM EINZELFALL KÖNNEN BEI BEDEUTSAMEN INFRASTRUKTUREINRICHTUNGEN AUSNAHMEN GEWÄHRT WERDEN.

2.5 DIE FESTGESETZTEN BESCHRÄNKUNGEN GELTEN AUCH FÜR DIE IN 2.1 UND 2.2 BE- BZW. UMSCHRIEBENEN BETRIEBE UND ANLAGEN, DIE MIT EINEM BETRIEB DES BEHERBERGUNGSGEWERBES VERBUNDEN SIND.

2.6 IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH SIND VERGNÜGUNGSTÄTTEN (INSBESONDERE SEXKINOS EINSCHLIESSLICH VIDEOVORFÜHRUNGEN, PEEPSHOWS, STRIPLOKALE UND SPIELHALLEN) NICHT ZULÄSSIG.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN:

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

--- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

(A) BEREICH, IN DEM SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE CAFES NICHT ZULÄSSIG SIND

(B) BEREICHE, IN DENEN SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE CAFES AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE:

Bestehende Haupt- und Nebengebäude

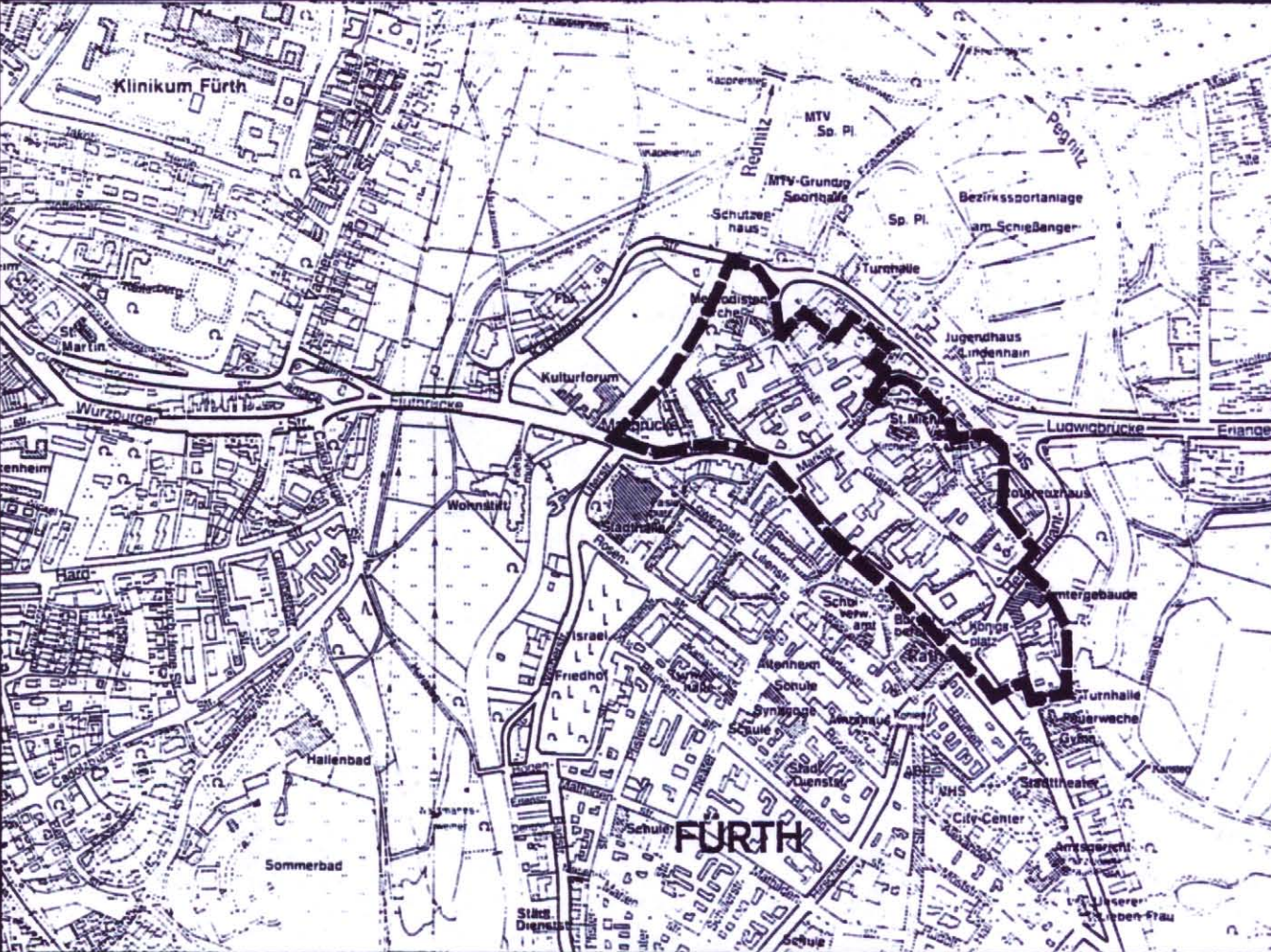
Bestehende Grundstücksgrenzen

DECKBLATT ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 001

FÜR DAS GEBIET

ZWISCHEN KÖNIGSTRASSE, HELMPLATZ, MÜHLSTRASSE, HENRI-DUNANT-STRASSE, PEGNITZSTRASSE, SCHIESSPLATZ, REDNITZUFER GEM. FÜRTH

TEILPLANÜBERSICHT 1:10000



ENTWORFEN KLAUS WALTHER
GEZEICHNET MOST
GEPRÜFT PL/B PL/F
VPL JOCKUSCH
PL/F SCHAMICKE

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

ÄNDERUNGEN: RED. GEÄ.

DATUM: 13. 01. 1997

NAME: WIE.

VERFAHRENSSTAND

STADTPLANUNGSAMT
FÜRTH
ERSTFERTIGUNG

FÜRTH, DEN 23.02.1996
SCHÖNER
DIPL.ING. AMTSLEITER